



Merkblatt für die Registrierung als Berner Jägerin und Jäger

Das Jagdinspektorat des Kantons Bern anerkennt die Jagdprüfungen sämtlicher Kantone. Zudem führt das Jagdinspektorat eine Liste der Länder, deren Jägerinnen und Jäger bei uns mit einem Antragsformular ein Gesuch um Anerkennung ihrer Jagdprüfung und Registrierung als Jägerin und Jäger stellen können. Ausländische Prüfungen werden dann als gleichwertig anerkannt, wenn deren Anforderungen mit denen der bernischen Jagdprüfung vergleichbar sind.

Mit dem erwähnten Antragsformular kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller gegen Gebühr von CHF 50.- bis CHF 200.- ein Registrationsgesuch stellen.

Bitte nehmen Sie hierzu folgendes zur Kenntnis:

Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922.0)

Art. 16 ¹ Alle Jagdberechtigten müssen für ihre Haftpflicht eine Versicherung abschliessen. Der Bundesrat setzt die minimale Deckungssumme fest.

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV) vom 29. Februar 1988

Art. 14 Die minimale Deckungssumme für die Haftpflicht von Jägern beträgt 2 Millionen Franken.

Gesetz vom 25. März 2002 über Jagd und Wildtierschutz (JWG; BSG 922.11)

Art. 6 ¹ Die Jagdbewilligung wird Personen erteilt, die

- a handlungsfähig sind,
- b auf Verlangen vor der Bewilligungserteilung mit einem Leumundszeugnis bestätigen, dass sie nicht wegen eines mit der Jagdausübung unvereinbaren Verhaltens bekannt sind.
- c eine anerkannte Jagdprüfung bestanden und
- d die vorgeschriebenen Regalabgaben und Gebühren entrichtet haben.

² Sie wird verweigert, wenn die Person durch Gerichtsurteil oder administrative Massnahmen von der Jagd ausgeschlossen worden ist oder wenn die Person aus gesundheitlichen Gründen Dritte gefährden oder die Jagd nicht ausüben könnte.

³ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion ist berechtigt, von der gesuchstellenden Person nötigenfalls ein vertrauensärztliches Zeugnis zu verlangen.

Bei ausserkantonalen Prüfungen reicht in der Regel eine Kopie des Prüfungsausweises.

Bei Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller mit einer **ausländischen Jagdprüfung** ist zusätzlich folgendes zu beachten:

Art. 6 der Jagdverordnung (JaV)

² Das Jagdinspektorat anerkennt auf Gesuch hin ausländische Jagdprüfungen, **wenn a die Ausbildungs- und Prüfungsanforderungen mit jenen des Kantons Bern vergleichbar sind und**

b die betreffende Person mindestens zwei Jahre im jeweiligen Land Wohnsitz gehabt hat.

³ Es führt eine Liste der Länder mit Jagdprüfungen, deren Ausbildung- und Prüfungsanforderungen mit jenen des Kantons Bern vergleichbar sind.